

- * (zutreffendes markieren)
- ** (zutreffendes unterstreichen)

Wird vom Amt ausgefüllt:

Posteingang:

Aktenzeichen:

Antrag zur Erteilung einer

<input type="checkbox"/>	Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Gehölzschutzsatzung *
<input type="checkbox"/>	Befreiung nach § 6 der Gehölzschutzsatzung *

Auf der Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Stadt Markkleeberg beantrage/n ich/wir als Eigentümer/sonstiger Berechtigter **

Angaben des Eigentümers/sonstiger Berechtigter **	
Name, Vorname/ Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl Wohnort:	
Telefon:	
Email:	
im Grundstück	
Straße, Hausnummer:	
Flurstück, Gemarkung:	

eine Genehmigung zum

<input type="checkbox"/>	Kronenrückschnitt	von geschützten Gehölzen entsprechend nachfolgender Gehölzbestandsliste im oben aufgeführten Grundstück.
<input type="checkbox"/>	Beseitigen/ Roden	

Begründung: (kurze Darstellung des Sachverhaltes)

Als Anlage übergebe/n ich/wir **gemäß § 8 der oben aufgeführten Satzung

<input type="checkbox"/>	Lageplan im Maßstab von mind. 1:500 mit den vollständig eingetragenen Gehölzstandorten der geschützten Gehölze, *
<input type="checkbox"/>	Skizze und/oder Fotos, *
<input type="checkbox"/>	Vollmacht des Grundstückseigentümers. *

Zur Vornahme der Ortsbesichtigung zwecks Prüfung des Antrages ist das Betreten des Grundstücks

<input type="checkbox"/>	jederzeit, *
<input type="checkbox"/>	nach telefonischer Voranmeldung, *
<input type="checkbox"/>	mit mir als Eigentümer oder
<input type="checkbox"/>	sonstiger Bevollmächtigter möglich.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Eingriff in den Gehölzbestand erst nach Erteilung eines Genehmigungsbescheides durch die Stadt Markkleeberg zulässig ist.

Dem Antragsteller ist weiterhin bekannt, dass er infolge der beantragten Gehölzbeseitigung auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung/ Ersatzzahlung verpflichtet werden kann.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass es verboten ist, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 25 Absatz 1 Nr. 5 SächsNatSchG).

Gehölzbestandsliste

zu Spalte 3: die Messung erfolgt in 1,00 m über dem Erdboden (in cm)
 zu Spalte 3 und 4: bei mehrstämmigen Gehölzen ist die Summe aller Stammumfänge zu erfassen
 zu Spalte 5: folgende Abkürzungen können verwendet werden: **K**ronenrückschnitt (**KRS**), **B**eseitigung/**R**odung (**B/R**), **E**rhalt (**E**)

1	2	3	4	5
Gehölznummer (Ifd.)	Gehölzart	Stammumfang	Stammstückzahl	beabsichtigter Eingriff

Datum	Unterschrift Eigentümer / Bevollmächtigten
-------	--------------------------------------------